

20. Juli 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1; Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (VergGr. V a)

Leitsätze:

1. Vermessungstechnische behördliche Prüfungen, die nach den "Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten" vom 19. August 1940 (RMBliv S. 1705) abgenommen worden sind, sind tarifrechtlich (d.h. im Sinne der Tätigkeitsmerkmale für vermessungstechnische Angestellte in der TO.A und dem Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956) als "gleichwertig" mit der technischen Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen anzusehen.
2. Die in der Fallgruppe der vermessungstechnischen Angestellten der VergGr. V a TO.A (neue Fassung) aufgeführten "sonstigen Angestellten" müssen ebenso wie die zuvor genannten Angestellten mit abgeschlossener Fachschulbildung oder gleichwertiger behördlicher Prüfung eine Bewährung in mindestens einjähriger Berufstätigkeit aufzuweisen haben.
3. Zum Begriff der "Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr" in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a TO.A für vermessungstechnische Angestellte (neue Fassung).

Aktenzeichen: 4 AZR 569/58

Urteil des BAG vom 20. Juli 1960

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 569/58

Sa 16/58 Kiel

Im Namen des Volkes!

Erklärt am
20. Juli 1960

Dr. Mißler,

Erstinstanzlicher
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 24. Oktober 1958 - 2 Sa 16/58 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als behördlich geprüfter Vermessungstechniker in einem Kulturamt des beklagten Landes beschäftigt. Nach der Ablegung der behördlichen Prüfung im Oktober 1952 erhielt er die Bezüge nach der VergGr. VII TO.A. Seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56), d. i. seit dem 1. Mai 1956, bezieht er die Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit erfülle die durch den TV 56 aufgestellten neuen Merkmale der VergGr. V a TO.A für vermessungstechnische Angestellte. Der Beklagte bestreitet das.

Das Arbeitsgericht hat der Klage, die zunächst auf Zahlung des Gehaltsunterschiedes in Höhe von 350,-- DM gerichtet war, stattgegeben. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt. Im zweiten Rechtszuge hat der Kläger die Klage geändert und hat nunmehr die Feststellung beantragt, daß der Beklagte ihm ab 1. Mai 1956 die Vergütung nach der VergGr. V a TO.A zu zahlen habe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Die Tätigkeitsmerkmale der für den Kläger in Betracht kommenden Fallgruppe der VergGr. V a TO.A in der Fassung des TV 56 lauten:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule oder nach Ablegung einer gleichwertigen behördlichen Prüfung im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

Ausführung und Auswertung von trigonometrischen und topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen und von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten).

Das Landesarbeitsgericht sieht diese Merkmale aus folgenden Gründen nicht als erfüllt an: Die Ausbildung des Vermessungsingenieurs nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen habe der Kläger unstreitig nicht aufzuweisen. Die von ihm abgelegte behördliche Prüfung sei der Fachschulprüfung nicht gleichwertig, da sie die trigonometrischen Messungen nicht umfaßt habe. Der Kläger besitze auch nicht die nach dem Kammersatz der Tätigkeitsmerkmale erforderlichen Fähigkeiten. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob in den Tätigkeitsmerkmalen zwei Berufsbilder, das des vermessungstechnischen und das des landkartentechnischen Angestellten, miteinander vermennt seien und ob demgemäß der vermessungstechnische Angestellte nur die Gebiete der trigonometrischen Messungen, der Katastermessungen, der bautechnischen Messungen sowie der photogrammetrischen Auswertungen und Entzerrungen, der landkartentechnische Angestellte nur topographische Messungen sowie kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten beherrschen müsse.



- 4 -

Denn der Kläger beherrsche auch die sicherlich zum Berufsbild des vermessungstechnischen Angestellten gehörigen trigonometrischen Messungen und photogrammetrischen Auswertungen und Entzerrungen nicht, da er in ihnen weder ausgebildet sei noch praktische Erfahrungen gesammelt habe. Daraus, daß der Beklagte die Fachschulprüfung und die behördliche Prüfung bisher gleich behandelt habe und beide Prüfungen für die Eingruppierung in die jetzige Eingangsgruppe VI b TO.A genügen lasse, könne der Kläger einen Anspruch auf die Vergütungsgruppe V a TO.A nicht herleiten. Die jetzige Aufrückungsgruppe V a führe im Gegensatz zur früheren Regelung die einzelnen Tätigkeiten, zu denen der Angestellte befähigt sein müsse, genau an; das berechnete den Beklagten, die beiden bisher gleich behandelten, aber nicht gleichwertigen Prüfungsarten nunmehr unterschiedlich zu behandeln.

Diese Ausführungen vermögen die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen. Das gilt zunächst für die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die vom Kläger abgelegte behördliche Prüfung sei der Fachschulprüfung schon deshalb nicht gleichwertig, weil sie die trigonometrischen Messungen nicht umfaßt habe.

Dem angefochtenen Urteil ist allerdings entgegen der Ansicht der Revision darin beizutreten, daß sich der Beklagte jedenfalls für die Neueingruppierung der Angestellten nach dem TV 56 nicht daran festhalten lassen muß, daß er behördliche Prüfungen von der Art, wie sie der Kläger abgelegt hat, bisher tarifrechtlich als der Fachschulbildung gleichwertig behandelt hat. Denn sollte der Beklagte die Tarifnorm in dieser Hinsicht nicht richtig ausgelegt und deshalb übertarifliche Vergütungen nach einer nicht zutreffenden Vergütungsgruppe gewährt haben, so wäre er deswegen nicht gehalten, bei einer Änderung des Tarifs wiederum eine übertarifliche Vergütung nach einer höheren Gruppe zu zahlen, ohne daß alle Tätigkeitsmerkmale dieser Gruppe wirklich erfüllt sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Indessen verkennt das Landesarbeitsgericht den tariflichen Begriff der Gleichwertigkeit. Es verneint die Gleichwertigkeit der behördlichen Prüfung bereits dann, wenn sich die behördliche Prüfung auf ein Prüfungsgebiet der Fachschulbildung – die trigonometrischen Messungen – nicht erstreckt hat. Prüfungen können aber nicht nur dann einander gleichwertig sein, wenn sie sich auf dasselbe Wissensgebiet erstrecken (z. B. Dolmetscherprüfungen in derselben Sprache) oder doch auf ein Wissensgebiet von demselben Umfang (z. B. Dolmetscherprüfungen in verschiedenen Sprachen). Eine Gleichwertigkeit kann auch dann gegeben sein, wenn die eine Prüfung einen weniger umfangreichen Wissensstoff verlangt als die andere. Ob das der Fall ist, kann nicht ohne Berücksichtigung der Tarifgeschichte beantwortet werden. Insofern kann auch der Umstand Bedeutung gewinnen, daß Prüfungen von der Art, wie sie der Kläger abgelegt hat, nicht nur vom Beklagten, sondern auch von anderen Ländern tarifrechtlich als der Fachschulprüfung gleichwertig behandelt worden sind, wie sich aus den im Tatbestand des angefochtenen Urteils angeführten Auskünften der Länder über Ausbildung und Eingruppierung der behördlich geprüften Vermessungstechniker ergibt; denn als Erkenntnisquelle für die Auslegung einer Tarifnorm kommt auch eine langjährige einheitliche Tarifpraxis in Betracht.

Das Merkmal der "gleichwertigen Prüfung" – gleichwertig gegenüber der technischen Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, hier kurz Fachschulbildung genannt –, das jetzt in allen Fallgruppen der "vermessungstechnischen Angestellten" der Vergütungsgruppen VI b bis IV a erscheint, ist von dem TV 56 aus der Anlage 1 zur TO.A übernommen worden. Es ist daher davon auszugehen, daß es im gleichen Sinne zu verstehen ist wie in den alten Merkmalen der TO.A. In der TO.A war nun das Merkmal "Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist", in den Vergütungsgruppen VII, VI a und V a erst durch die



- 6 -

8. Tarifordnung zur Änderung der TO.A vom 6. Februar 1943 eingeführt worden. Damals war das Vermessungswesen auf Grund des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) Reichsangelegenheit. Gemäß § 3 dieses Gesetzes hatte der Reichsminister des Innern "Allgemeine Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten" erlassen (Runderlaß vom 19. August 1940, RMBlIv S. 1705). Danach war eine dreijährige Lehre mit Lehrabschlußprüfung bei einer Vermessungsbehörde abzulegen. An die erfolgreiche Ablegung der Prüfung, die zur Führung der Berufsbezeichnung "Vermessungstechniker" berechnigte, schloß sich ein zweijähriger Ausbildungsdienst im Angestelltenverhältnis an, nach dessen Beendigung der Vermessungstechniker die Befähigung für den Dienst in einer Prüfung nachzuweisen hatte. Die Ablegung dieser Prüfung, die sich auf das Arbeitsgebiet des Vermessungstechnikers bei der Ausbildungsbehörde erstreckte, gab die Berechnigung, die Berufsbezeichnung "Behördlich geprüfter Vermessungstechniker" zu führen. Die Fachminister des Reichs und der Länder hatten ihre Annahme- und Ausbildungsbestimmungen für die Laufbahn der vermessungstechnischen Angestellten mit diesen Richtlinien in Übereinstimmung zu bringen (vgl. die vom Beklagten mit Schriftsatz vom 28. Juli 1958 vorgelegten Bestimmungen für die vermessungstechnischen Angestellten bei den Landeskulturbehörden, RMBl. der landwirtschaftlichen Verwaltung 1940 S. 1126). Andererseits war auch die Ausbildung des Vermessungstechnikers zum "Ingenieur für Vermessungstechnik" durch - damals dreisemestrigen - Fachschulbesuch einheitlich geregelt.

Diese bei der Einführung des tariflichen Merkmals der "gleichwertigen behördlichen Prüfung" im Jahre 1943 gegebene Ordnung des Prüfungswesens darf bei der Auslegung der Tarifnorm nicht übersehen werden. Wenn es nämlich nur diese einheitlich geregelten behördlichen Prüfungen gab, mit deren Ablegung die Berufsbezeichnung "Behördlich ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

prüfter Vermessungstechniker" verknüpft war, so konnten in der Tarifordnung mit den "gleichwertigen" behördlichen Prüfungen eben nur diese Prüfungen gemeint sein. Hätte man die "Gleichwertigkeit" dieser Prüfungen gegenüber der Fachschulbildung verneinen dürfen, so hätte es Angestellte mit "gleichwertiger behördlicher Prüfung" überhaupt nicht gegeben, und diese Alternative der Tarifnorm wäre schon von ihrer Einführung im Jahre 1943 an ohne praktische Bedeutung gewesen. Das kann um so weniger im Sinne der Tarifordnung gelegen haben, als dann in die Aufstiegsgruppe VI a und V a TO.A (alt) praktisch nur die Angestellten mit abgeschlossener Fachschulbildung hätten gelangen können, weil in diesen Gruppen nicht allgemein auch gleichwertige Kräfte, sondern nur noch Angestellte mit gleichwertiger behördlicher Prüfung genannt waren; ersichtlich wollte aber die Tarifordnung auch den damals vorhandenen "Behördlich geprüften Vermessungstechnikern" die Möglichkeit des Aufstiegs in diese Vergütungsgruppe eröffnen und erhalten (sie war vor der 8. Tarifordnung zur Änderung der TO.A vom 6. Februar 1943 allgemein für alle "gleichwertigen Kräfte" gegeben). Bemerkenswert ist auch, daß in den Merkmalen der Eingangsgruppe VII (alt) die "Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist", an erster Stelle standen und nur bei ihnen die "gleichwertigen Kräfte" genannt waren, nicht aber bei den erst danach und besonders genannten "Vermessungstechnikern mit abgeschlossener Fachschulbildung".

All das spricht dafür, daß die Tarifordnung die Prüfungen der Vermessungstechniker, wie sie damals nach einheitlichen Vorschriften abgehalten wurden, für die Bemessung der Vergütung als eine der Fachschulprüfung gleichwertige Prüfung angesehen hat, daß also das Merkmal der "behördlichen Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist", überhaupt nur die Prüfung zum "Behördlich geprüften Vermessungstechniker"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

bezeichnen sollte und die geforderte Gleichwertigkeit mit der Fachschulprüfung nur zur Klarstellung dienen sollte, daß unter dieser Prüfung nicht etwa die ebenfalls von den Behörden abgenommene Lehrabschlußprüfung zu verstehen war.

Hieran hat sich dadurch, daß das Vermessungswesen wieder Länderangelegenheit geworden ist, tarifrechtlich nichts geändert. Solange die Länder behördliche Prüfungen nach den Richtlinien von 1940 abgehalten haben, sind diese nach der Vergütungsordnung der T.O.A. ebenso zu bewerten wie früher. Das trifft auf die vom Kläger im Jahre 1952 abgelegte Prüfung zu. Denn damals waren nach der im Tatbestand des angefochtenen Urteils in Bezug genommenen Erklärung des Beklagten (Bl. 52 der Beilagen Ca 688/57 ArbG Elmsborn) die Richtlinien von 1940 für die von den Behörden des Beklagten durchgeführten Prüfungen maßgebend. Demnach erfüllte der Kläger, da er auch unstreitig eine dieser behördlichen Prüfung entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat, seit dem Inkrafttreten des TV 56 jedenfalls die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b (neu). Es besteht kein Anhalt dafür, daß der TV 56 das aus der T.O.A. übernommene neue Merkmal der "gleichwertigen behördlichen Prüfung" etwa anders verstanden wissen will, als es bisher aufzufassen war. Es kommt nach der hier vertretenen Auslegung auch nicht darauf an, ob und wann inzwischen die Anforderungen in der Fachschulausbildung verschärft worden sind.

Damit ist jedoch erst eins der Merkmale der vom Kläger beanspruchten VergGr. V a (neu) erfüllt. Es erübrigt sich nur ein Eingehen auf die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe nicht geprüft, ob der Kläger nicht als "sonstiger Angestellter" mit gleichwertigen Fähigkeiten unter die dritte Alternative der gleichen Fallgruppe falle. Denn die weiteren Merkmale, durch die sich die vermessungstechnischen Angestellten in der VergGr. V a aus der VergGr. VI b herausheben, müssen von den "sonstigen"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Angestellten ebenso erfüllt werden wie von den Angestellten mit abgeschlossener Fachschulbildung oder gleichwertiger behördlicher Prüfung. Die "sonstigen Angestellten" müssen also nicht nur, wie es von ihnen schon in der VergGr. VI b und gleichermaßen auch in den Vergütungsgruppen V a bis IV a gefordert wird, Fähigkeiten besitzen, die denen der zuvor genannten Angestellten mit abgeschlossener Fachschulbildung oder gleichwertiger behördlicher Prüfung gleichwertig sind (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 18. Mai 1960, 4 AZR 408/58). Auch bei ihnen wird weiter vorausgesetzt, daß sie eine Bewährung in mindestens einjähriger Berufstätigkeit im Sinne der Klammerdefinition aufzuweisen haben. Das fordert die Tarifnorm unmittelbar zwar nur bei den Angestellten mit abgeschlossener Fachschulbildung und gleichwertiger behördlicher Prüfung; es ergibt sich aber für die "sonstigen Angestellten" daraus, daß diese eine entsprechende Tätigkeit ausüben müssen wie die in die VergGr. V a einzureihenden Angestellten mit Fachschulausbildung oder behördlicher Prüfung.

Diese von allen vermessungstechnischen Angestellten in der VergGr. V a geforderte Bewährung, die sich nach der Klammerdefinition in der Befähigung zur vollwertigen Dienstleistung auf bestimmten Arbeitsgebieten zeigen soll, hält das Landesarbeitsgericht bei dem Kläger nicht für gegeben, weil er die trigonometrischen Messungen und photogrammetrischen Auswertungen und Entzerrungen nicht beherrsche, da er insoweit weder ausgebildet sei noch praktische Erfahrungen gesammelt habe. Das erscheint nicht ausreichend, um die erforderliche Befähigung des Klägers verneinen zu können.

Der Wortlaut der Tarifnorm scheint zunächst dafür zu sprechen, daß die vermessungstechnischen und landkarten-technischen Angestellten für die VergGr. V a zur vollwertigen Dienstleistung in allen im Klammersatz genannten Arbeitsgebieten ("in nachstehenden Arbeitsgebieten") be-



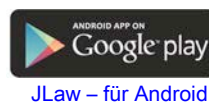
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

fähigt sein müßten. Das Landesarbeitsgericht wirft aber bereits die Frage auf, ob in der neuen Formulierung dieser Fallgruppe die Tätigkeitsmerkmale für zwei Berufsbilder – den vermessungstechnischen und den landkartentechnischen Angestellten – miteinander vermengt sind; es läßt offen, ob die Befähigung hinsichtlich der topographischen Messungen und der kartographischen Entwurfs- und Fortführungsarbeiten nur von den landkartentechnischen Angestellten und demnach nicht vom Kläger zu fordern ist. Es ist richtig, daß die Tarifnorm insoweit die wünschenswerte Klarheit vermissen läßt. Sie stellt in einer Fallgruppe Tätigkeitsmerkmale für zwei Gruppen von Angestellten auf, die eine verschiedene Ausbildung durchlaufen haben und auch verschiedene Tätigkeiten ausüben. Danach ist anzunehmen, daß von jeder dieser beiden Gruppen jedenfalls nicht solche Befähigungen gefordert werden sollen, die für sie nach ihrem Berufsbild nicht oder jedenfalls nicht in so qualifizierter Form in Betracht kommen.

Es erhebt sich dann aber weiter auch die Frage, ob die geforderten Befähigungen sich nicht in drei Gruppen gliedern, von denen jeweils nur eine in Betracht zu ziehen ist, nämlich die drei Gruppen, die sich im letzten Absatz des Klammersatzes jeweils aus der Unterteilung durch ein Semikolon ergeben. Diese Unterteilung entspricht etwa den durch den TV 56 gestrichenen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI a TO.A, in denen die Kartographen, die Photogrammeter und die Vermessungstechniker in besonderen Fallgruppen aufgeführt waren. Demnach könnte die in der VergGr. V b (neu) aufgeführte Befähigung zu photogrammetrischen Auswertungen und Entzerrungen als eigenes Merkmal für eine besondere Gruppe von Angestellten des Vermessungswesens, nämlich die Photogrammeter, aufzufassen sein. Andererseits bleibt zweifelhaft, ob, wenn nach der Art der Tätigkeit eine Zweiteilung oder Dreiteilung bei den tariflichen Anforderungen vorzunehmen ist, sich nicht Überschneidungen zwischen den im Klammersatz durch die



Strichpunkte geschaffenen Gruppen ergeben, z. B. ob auch von den landkartentechnischen Angestellten zu der Befähigung für kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten auch die Befähigung zur Ausführung und Auswertung von trigonometrischen und (oder) topographischen Messungen zu fordern ist.

Schließlich wäre auch noch denkbar, daß von den vermessungstechnischen Angestellten nur ein Teil der in der Gruppe vor dem ersten Strichpunkt genannten Befähigungen zu fordern ist, und zwar je nach dem, bei welcher Verwaltung der Angestellte beschäftigt ist. Der Kläger ist in einem Kulturamt beschäftigt. Der Zeuge Kossyk, dessen Aussage – sie ist im wesentlichen ein Gutachten – das Landesarbeitsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, hat sich in Übereinstimmung mit dem sachverständigen Zeugen Martens dahin geäußert, daß von den bei der VergGr. V a im Klammersatz genannten Tätigkeiten für die Landeskulturverwaltungen nur die bautechnischen und Katastermessungen in Betracht kämen. Trifft das zu, so könnte ein behördlich geprüfter Vermessungstechniker durch Bewährung im Dienst der Landeskulturverwaltung überhaupt nicht in die VergGr. V a gelangen, wenn man von ihm alle vor dem ersten Strichpunkt genannten Befähigungen (und evtl. auch noch die Befähigung zu photogrammetrischen Auswertungen und Entzerrungen) verlangt, es sei denn, er habe sich diese – bei den Landeskulturverwaltungen nicht benötigten Befähigungen – anderwärts erworben oder seine Befähigung für bautechnische und Katastermessungen ließe den Schluß zu, daß er auch zu vollwertiger Dienstleistung in trigonometrischen Messungen befähigt sei (was auch noch auf die topographischen Messungen zu erstrecken wäre, wenn auch die Befähigung für diese zu fordern ist). Zu Recht lehnt allerdings das Landesarbeitsgericht die Ansicht ab, es seien nur diejenigen Fähigkeiten erforderlich, die zur einwandfreien Erledigung der tatsächlich übertragenen Arbeiten notwendig seien. Auch kann sich der



- 12 -

Angestellte nicht darauf berufen, er habe keine Gelegenheit gehabt, sich die geforderte Befähigung zu erwerben. Schließlich kann von dem tariflichen Erfordernis einer vielseitigen Befähigung auch nicht deshalb abgesehen werden, weil das begrenzte Aufgabengebiet der Dienststelle eine solche vielseitige Befähigung nicht erfordert. Es bleibt aber zu prüfen, ob eine Auslegung, nach der von dem vermessungstechnischen Angestellten die Befähigung auf allen vor dem ersten Strichpunkt genannten Arbeitsgebieten zu fordern ist, dann sinnvoll ist, wenn und soweit einzelne dieser Arbeitsgebiete bei einer Verwaltung, auf deren besondere Bedürfnisse die Ausbildung und behördliche Prüfung der vermessungstechnischen Angestellten – also eine der tariflichen Voraussetzungen – nach den Richtlinien von 1940 zugeschnitten ist, überhaupt nicht vorkommen, so daß deshalb eine praktische Bewährung auf diesen Gebieten bei dieser Verwaltung nicht möglich ist.

Alle diese Erwägungen zeigen, daß eine sinngemäße Auslegung der Tarifnorm nicht allein anhand des Wortlauts, sondern erst unter Zuhilfenahme der Tarifgeschichte und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten des Vermessungswesens, insbesondere bei den Behörden, möglich ist. Es ist der wirkliche Wille der Tarifparteien zu erforschen, der allerdings in der Tarifnorm, wenn auch nur unvollkommen, Ausdruck gefunden haben muß. Hierzu bedarf es tatsächlicher Feststellungen, die dem Revisionsgericht verschlossen sind. Gegebenenfalls wird das Berufungsgericht die Parteien gemäß § 139 ZPO zu entsprechendem Sachvortrag anzuhalten haben.

Soweit dann von dem Kläger die Befähigung zur vollwertigen Dienstleistung auf den im Kammersatz genannten Arbeitsgebieten zu fordern ist, kann ihm diese Befähigung nicht schon mit der Feststellung abgesprochen werden, daß er das eine oder andere dieser Arbeitsgebiete nicht beherrsche. In diesem Sinne ist der Begriff der Befähigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zu vollwertiger Dienstleistung hier nicht aufzufassen. Denn dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß der Angestellte während der mindestens einjährigen Berufsbewährung nicht auf allen Gebieten tätig gewesen sein muß, auf denen er zu vollwertiger Dienstleistung befähigt sein soll. Dann kann aber die vollwertige Dienstleistung auf den anderen Gebieten, auf denen er nicht tätig war, auch erst nach einer angemessenen Einarbeitungszeit verlangt werden. Das gilt nicht nur für die Angestellten mit behördlicher Prüfung, sondern gleichermaßen für die Vermessungsingenieure und die "sonstigen Angestellten".

Die geforderte Befähigung auf einzelnen Gebieten kann auch nicht schon deshalb verneint werden, weil der Angestellte auf diesen Gebieten weder ausgebildet worden ist noch praktische Erfahrungen gesammelt hat. Denn ersichtlich geht die Tarifnorm davon aus, daß es möglich ist, auf einzelnen der genannten Arbeitsgebiete Berufserfahrungen zu sammeln, die den Schluß auf die geforderte Befähigung zu vollwertiger Dienstleistung auch auf anderen Gebieten zulassen. Inwieweit der Kläger diese Befähigung bei Berücksichtigung angemessener Einarbeitungszeit besitzt, wird erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen festzustellen sein, nachdem zuvor ermittelt ist, auf welche Arbeitsgebiete sich diese Befähigung überhaupt zu erstrecken hat. Soweit es hierbei auf die trigonometrischen Messungen ankommt, wird auch noch näher festzustellen sein, was unter diesem Begriff im Sinne des Klammersatzes zu verstehen ist und welche Anforderungen auf diesem Gebiet im Rahmen der VergGr. V a TO.A zu stellen sind.

Über die Kosten der Revision wird das Landesarbeitsgericht mit zu entscheiden haben.

Bundesrichter
Dr. Martel befindet sich im Urlaub.

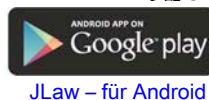
gez. Dr. Poelmann

Dr. Poelmann

Dr. Pecher



Hugo Karpf
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Clemens

